

Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen

Die nachfolgenden Informationen enthalten allgemeine Hinweise zu den derzeit gültigen Steuervorschriften (Stand: 01.01.2009). Die Darstellung ist weder vollständig noch abschließend und ersetzt keine steuerliche Beratung. Die Anwendung dieser Steuerregelungen auf Ihre Versicherung kann nicht für die gesamte Laufzeit garantiert werden. Zukünftige Änderungen von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprechung, Verwaltungsanweisungen etc. können auch für laufende Verträge gelten.

Eine Haftung für die nachfolgenden Angaben übernehmen wir nicht. Im Einzelfall empfehlen wir Ihnen daher, einen Steuerberater zu konsultieren, oder beim zuständigen Finanzamt eine verbindliche Auskunft einzuholen.

I. Einkommensteuer

Hauptversicherung

Leistungen, die bei Ableben der versicherten Person gezahlt werden, unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Im Erbensfall oder bei Rückkauf des Vertrags (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz) gehört der Ertrag zu Kapital bildenden Versicherungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Als steuerpflichtiger Ertrag gilt der Unterschiedsbetrag zwischen der ausgezahlten Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz).

Bei entgeltlichem Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungsleistung treten die Anschaffungskosten an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 3 Einkommensteuergesetz).

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von mindestens zwölf Jahren seit Vertragsschluss ausgezahlt, so unterliegen die Erträge nur zur Hälfte der Besteuerung („Hälftebesteuerung“).

Sofern die steuerpflichtige Leistung mehreren Steuerpflichtigen gemeinschaftlich zufließt, ist die Aufteilung der Erträge nach Köpfen vorzunehmen, wenn kein abweichendes Verhältnis vereinbart ist.

Kosten die durch den Versicherungsvertrag veranlasst sind, können ggf. als Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Die steuerpflichtigen Erträge unterliegen der Kapitalertragsteuer (vgl. § 43 Einkommensteuergesetz), die wir gegebenenfalls mit zusätzlichen Steuern (z.B. dem Solidaritätszuschlag) nach den gesetzlichen Bestimmungen einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen haben. Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist stets - auch bei der Hälftebesteuerung - der volle steuerpflichtige Ertrag. Im Falle der Hälftebesteuerung kann die zu viel gezahlte Kapitalertragsteuer im Wege der Einkommensteuererklärung erstattet werden.

Die steuerpflichtigen Erträge unterliegen grundsätzlich einem gesondertem Steuertarif (vgl. § 32 d Einkommensteuergesetz), durch den die Einkommensteuer abgegolten wird (Abgeltungsteuer). Stattdessen kann der Steuerpflichtige im Rahmen der Einkommensteuererklärung die Besteuerung mit seinem individuellen Steuersatz beantragen. Bei der Hälftebesteuerung findet die Abgeltungsteuer keine Anwendung; die steuerpflichtigen Erträge werden stets mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

Sofern der Steuerpflichtige einen entsprechenden schriftlichen Antrag bei uns stellt, behalten wir auch die auf die Kapitalertragssteuer entfallende Kirchensteuer ein und führen sie an das zuständige Finanzamt ab.

Falls Ihr zum Zuflusszeitpunkt maßgeblicher Sparer-Pauschbetrag noch nicht ausgeschöpft ist, können Sie uns bei der Auszahlung von Leistungen einen Freistellungsauftrag einreichen um einen Steuerabzug zu vermeiden oder zu verringern. Werden Sie im Kalenderjahr der Auszahlung der Kapitalerträge nicht zur Einkommensteuer veranlagt, können Sie den Einbehalt der steuerlichen Abzüge durch Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung vermeiden.

Über den Kapitalertrag und die abgeführten Beträge erhalten Sie von uns eine Steuerbescheinigung als Nachweis gegenüber Ihrem Finanzamt.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung von Ansprüchen auf eine Versicherungsleistung. Wir sind gesetzlich verpflichtet, nach Kenntniserlangung von einer Veräußerung unverzüglich Mitteilung an das für den Steuerpflichtigen zuständige Wohnfinanzamt zu machen und auf Verlangen des Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über die Höhe der entrichteten Beiträge im Zeitpunkt der Veräußerung zu erteilen.

Zusatzversicherungen

Kapitalleistungen aus Unfall-Zusatzversicherungen und Risiko-Zusatzversicherungen sind einkommensteuerfrei.

II. Erbschaft- / Schenkungsteuer

Die Ansprüche oder Leistungen aus Lebensversicherungen und eventuellen Zusatzversicherungen können der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterliegen, wenn sie einem anderen als dem Versicherungsnehmer ausgezahlt oder zur Verfügung gestellt werden (z.B. aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen). Nach § 33 Erbschaftsteuergesetz in Verbindung mit § 3 Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung sind wir als Versicherungsunternehmen verpflichtet, diese Fälle vor Auszahlung bzw. Übertragung dem für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, so ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

III. Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Risiko- und Kapitallebensversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

IV. Umsatzsteuer

Leistungen aus der Lebensversicherung sind umsatzsteuerfrei.